

SCHWARZA HI/1, H I/2, H I/3 und H I/4a

Strecke 1 (Schwarza I) [S023]:

© Fliegenstrecke CLASSIC

Vom Ursprung bis zum Wehrkamm links unterhalb der Brücke vor dem Gscheiderwirt sowie alle Werkskanäle und Nebenbäche. Der Perlgrabenbach sowie der Tiefentalbach inklusive des Teiches in Werasöd ist in der gesamten Länge von der Befischung ausgenommen. Das Befahren von Privat- und Forststraßen ist verboten.

Das Angeln von Brücken aus ist nicht gestattet.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	1.4.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.8.-31.12.	32 cm

Schwarza

Jahreslizenznehmer: dürfen pro Jahr maximal 30 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 5 Stück Äschen.

Das Tages- und Wochenfanglimit ist beschränkt auf 5 Stück Salmoniden, davon jedoch nur 1 Stück Äsche.

Die entnommenen Fische sind sofort in die Lizenz einzutragen.

Kombilizenznehmer: die Fischereireviere Schwarza I und Schwarza II bzw. Schwarza II und Schwarza III sowie Schwarza I, II und III gelten als ein Fischereirevier, daher gelten als Tages- und Wochenfanglimit 5 Salmoniden, davon jedoch nur 1 Äsche.

Tageskartenlizenznehmer: 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Äsche.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Empfehlung: haben Sie schon daran gedacht, widerhakenlos zu fischen?

Strecke 2 (Schwarza II) [S024]:

© Fliegenstrecke CLASSIC

Vom Wehrkamm links unterhalb der Brücke vor dem Gscheiderwirt flussabwärts bis zur sogenannten Marktbrücke im Ort Schwarza, samt allen Nebenbächen und Werkskanälen. Das Befahren von Privat- und Forststraßen ist verboten. Das Benützen der Privatstraße zum Kraftwerk der Goebel'schen Gutsverwaltung wird **auf eigene Gefahr** bis auf Widerruf gestattet, Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie Berechtigte bei der Zu- oder Durchfahrt nicht behindern.

Das Angeln von Brücken aus ist nicht gestattet.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.**

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1.	Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2.	Regenbogenforelle	1.4.-31.12.	26 cm
3.	Äsche	1.8.-31.12.	32 cm

Schwarza

Jahreslizenznahmer: dürfen pro Jahr maximal 30 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 5 Stück Äschen.

Das Tages- und Wochenfanglimit ist beschränkt auf 5 Stück Salmoniden, davon jedoch nur 1 Stück Äsche.

Die entnommenen Fische sind sofort in die Lizenz einzutragen.

Kombilizenznahmer: die Fischereireviere Schwarza I und Schwarza II bzw. Schwarza II und Schwarza III sowie Schwarza I, II und III gelten als ein Fischereirevier, daher gelten als Tages- und Wochenfanglimit 5 Salmoniden, davon jedoch nur 1 Äsche.

Tageskartenlizenznahmer: 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Äsche.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Empfehlung: haben Sie schon daran gedacht, widerhakenlos zu fischen?

Strecke 3 (Schwarza III) [S025]:

© Fliegenstrecke CLASSIC

Von der sogenannten Marktbrücke im Ort Schwarza (Reviertafel) flussabwärts bis zur Lenzbauernbesitzgrenze - diese liegt ca. 300 m unterhalb des Lenzbauernwehres (am rechten Flussufer durch eine Reviertafel gekennzeichnet), samt allen Nebenbächen und Werkskanälen. Das Befahren von Privat- und Forststraßen ist verboten.

Das Angeln von Brücken aus ist nicht gestattet.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1. Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2. Regenbogenforelle	1.4.-31.12.	26 cm
3. Äsche	1.8.-31.12.	32 cm

Schwarza

Jahreslizenznehmer: dürfen pro Jahr maximal 30 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 5 Stück Äschen.

Das Tages- und Wochenfanglimit ist beschränkt auf 5 Stück Salmoniden, davon jedoch nur 1 Stück Äsche.

Die entnommenen Fische sind sofort in die Lizenz einzutragen.

Kombilizenznehmer: die Fischereireviere Schwarza I und Schwarza II bzw. Schwarza II und Schwarza III sowie Schwarza I, II und III gelten als ein Fischereirevier, daher gelten als Tages- und Wochenfanglimit 5 Salmoniden, davon jedoch nur 1 Äsche.

Tageskartenlizenznehmer: 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Äsche.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Empfehlung: haben Sie schon daran gedacht, widerhakenlos zu fischen?

Strecke 4 (Schwarza IV) [S026]:

© Fliegenstrecke CLASSIC

Von der Lenzbauernbesitzgrenze - diese liegt ca. 300 m unterhalb des Lenzbauernwehres (am rechten Flussufer durch Reviertafel gekennzeichnet) flussabwärts bis zum Entenstein (Holzrechen), das ist ca. 400 m oberhalb des Kesselgrabens; sowie der Naßbach von der Einmündung in die Schwarza bachaufwärts bis zur Hanfbrücke.

Der Naßbach ab der Hanfbrücke, der Preinbach und der Schwarzriegelbach sind Schongebiete.

Das Angeln von Brücken aus ist nicht gestattet.

Erlaubte Fischfanggeräte: Fliegenrute mit künstlicher Fliege. **Kunstfliegen im Sinne dieser Fischereiordnung sind Trockenfliegen, Nassfliegen und Nymphen, die eine maximale Hakenlänge von 20 mm nicht übersteigen. Jighaken und Tubenfliegen sind nicht gestattet. Erlaubt sind Sichthilfen, die den Spitzenring passieren können.**

Wathose erlaubt.

Fangzeiten und Brittelmaße:

1. Bachforelle	16.3.-15.9.	26 cm
2. Regenbogenforelle	1.4.-30.11.	26 cm
3. Äsche	1.8.-30.11.	32 cm

Schwarza

Jahreslizenznehmer: dürfen pro Jahr maximal 30 Stück Salmoniden entnehmen, davon jedoch nur 5 Stück Äschen.

Das Tages- und Wochenfanglimit ist beschränkt auf 5 Stück Salmoniden, davon jedoch nur 1 Stück Äsche.

Die entnommenen Fische sind sofort in die Lizenz einzutragen.

Tageskartenlizenznehmer: 3 Stück Salmoniden pro Tag, davon jedoch nur 1 Stück Äsche.

Jeder Angler darf pro Jahr nur eine Forelle größer als 50 cm entnehmen, diese Forelle ist in der Lizenz zu vermerken.

Empfehlung: haben Sie schon daran gedacht, widerhakenlos zu fischen?